

Gültig ab 1. März 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,54	204,13
übrige Besoldungsgruppen	112,94	209,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 300,95 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 99,95 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,10 EUR